

# **BGer 1C 480/2016 vom 15. November 2016**

Bundesgericht, 2016-11-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_480\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_480_2016)

FR: TF 1C 480/2016 du 15 novembre 2016

IT: TF 1C 480/2016 del 15 novembre 2016

## **Regeste**

Administrativmassnahmen des Strassenverkehrsrechts (Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung) | Strassenbau und Strassenverkehr

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Mit der angefochtenen Verfügung wurde im Beschwerdeverfahren gegen die Weigerung des Strassenverkehrsamts, dem Beschwerdeführer einen Führerausweis auszustellen, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung abgelehnt. Angefochten ist damit ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid in einer Angelegenheit des öffentlichen Rechts. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 82 ff. BGG offen; ein Ausnahmegrund ist nicht gegeben ( Art. 83 BGG ). Er schliesst das Verfahren allerdings nicht ab, es handelt sich um einen Zwischenentscheid, der nach Art. 93 Abs. 1 i.V.m. Art. 117 BGG unter anderem dann anfechtbar ist, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (lit. a). Ein solcher Nachteil ist vorliegend nach der Rechtsprechung zu bejahen, da der Beschwerdeführer während der Dauer des Verfahrens nicht fahrberechtigt ist (vgl. BGE 122 II 359 E. 1b S. 362; Urteil 1C\_233/2007 vom 4. Februar 2008 E. 1.1). Bei der angefochtenen Verfügung handelt es sich um eine vorsorgliche Massnahme zur Sicherstellung gefährdeter Interessen bis zum Abschluss des Hauptverfahrens ( BGE 125 II 396 E. 3 S. 401; 122 II 359 E. 1a S. 362). Dagegen sind einzig Verfassungsprügen zulässig ( Art. 98 BGG ; Urteile 1C\_522/2011 vom 20. Juni 2012 E. 1.3 und 1C\_73/2012 vom 23. März 2012 E. 1.2). Nach Art. 106 Abs. 2 BGG prüft das Bundesgericht die Verletzung von Grundrechten nur insofern, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist ( BGE 133 III 589 E. 2 S. 591 f.; 133 IV 286 E. 1.4)

### **E. 1.2**

Der Beschwerdeführer legt in seiner Beschwerde im Wesentlichen bloss dar, dass er seit dem Jahre 2006 über einen gültigen EU-Führerschein verfüge; dabei handle es sich um eine neue materielle Berechtigung, nicht um einen Austausch oder Umtausch eines vorbestehenden Ausweises. Dasselbe treffe auch auf den schweizerischen Führerschein aus dem Jahre 2003 zu. Das wird vom Kantonsgericht im Sachentscheid abschliessend zu prüfen sein. Der Beschwerdeführer legt indessen unter Verletzung seiner gesetzlichen Begründungspflicht nicht dar, inwiefern der Entzug der aufschiebenden Wirkung seine verfassungsmässigen Rechte verletzen könnte; auf die Beschwerde ist nicht einzutreten.

### **E. 2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Er hat zwar ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt, welches indessen abzuweisen ist, da die Beschwerde aussichtslos war ( Art. 64 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.